

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2019/306/1
Datum der Freigabe: 21.01.2020

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	21.01.2020
Bearb.:		Wiedervorl.	
Berichterst.	Heiko Traulsen		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	27.01.2020	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Entfall von öffentlichen Parkplätzen zu Gunsten neu zu schaffenden Wohnraums, Rathausmarkt 7

Sach- und Rechtslage:

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.12.2019 mit der geplanten Umnutzung des Gebäudes Rathausmarkt 7 befasst.

In Abweichung zur damaligen Beschlussvorlage und nach Rücksprache mit der Baugenehmigungsbehörde ist für die Erteilung der Baugenehmigung ein Beschluss des Bauausschusses zum gemeindlichen Einvernehmen nicht erforderlich, so dass in der Zwischenzeit das Einvernehmen gemäß § 4 Ziffer 7 Buchstabe a der Zuständigkeitsordnung erteilt worden ist.

Im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses wurde die Verwaltung gebeten, die Eigentumsbeziehungsweise Vertragsverhältnisse der betroffenen Verkehrsfläche „Kirchenumfeld“ zu prüfen.

Das gegenständliche Flurstück 76/1, Flur 3, Gemarkung Kappeln befindet sich im Eigentum der evangelisch lutherischen Kirchengemeinde Kappeln.

Eine vertragliche Regelung, die die Einrichtung von öffentlichen Parkplätzen auf dem Grundstück legitimiert, konnte in den Akten nicht gefunden werden.

In Abteilung II des betroffenen Grundbuches ist keine Dienstbarkeit eingetragen, die als Grundlage für eine entsprechende Nutzung dienen könnte.

Gemäß § 6a des Straßenverkehrsgesetzes können die Gemeinden auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gebühren erheben. Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist somit ein öffentlicher Charakter der Verkehrsfläche. Der öffentliche Charakter wird durch eine Widmung der Verkehrsfläche erreicht.

Für die Widmung der Fläche ist es nicht zwingend erforderlich, dass sie sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet. Denn auch private Verkehrsflächen können gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz öffentlich gewidmet werden, sofern der*die Eigentümer*in der Widmung zustimmt.

Zur Zeit wird in den Akten nach einer entsprechenden Widmungsverfügung gesucht. Da die gesammelten Widmungsunterlagen einen Zeitraum von über 50 Jahren umfassen, konnte die Prüfung noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.